Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 8/2021
Ausgabetag: 14.07.2021

Inhaltsangabe: Seite

1.	Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup	2
2.	Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern	3
3.	Neuwahlen der Mitglieder im Wasserunterhaltungsverband Horne	4
3.	Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen	5

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59387 Ascheberg, Dieningstraße 7
www.ascheberg.de

eMail: gemeinde@ascheberg.de
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Wasserverband

Amelsbüren - Hiltrup

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungsstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege von einer Grabstätte auf dem Friedhof in Herbern

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Herbern die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Herbern
Nr. 09, Grabstelle 527/528
(vormals Abteilung 2, Feld 205, Grabstelle 27/28)

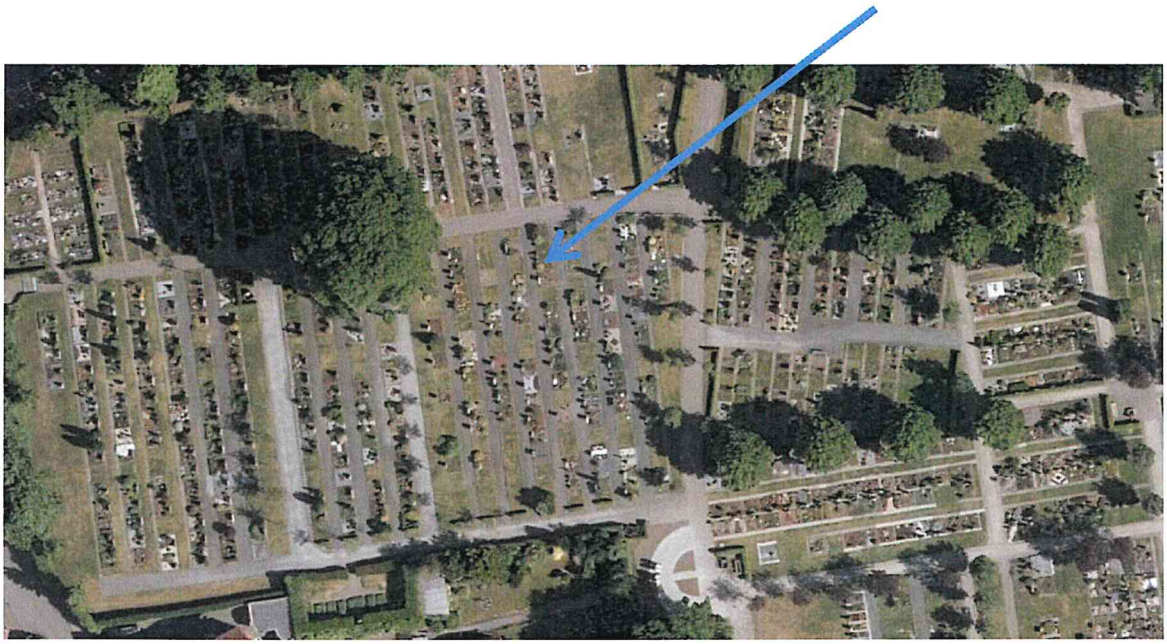

Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstelle ist verstorben.

Angehörige sind nicht bekannt.

Sollte sich bis zum 30.09.2021 kein Angehöriger melden, veranlasst die Friedhofsverwaltung gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg

a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Ascheberg, 30.06.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung

(van Roje)

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

Bekanntmachung
der Neuwahl des Ausschusses und des Vorstandes des
Wasserunterhaltungsverbandes Horne

am Mittwoch den 04.08.2021

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Horne findet am 04.08.2021 die Neuwahlen für den neuen Ausschuss und Vorstand des Wasserunterhaltungsverbandes statt. Die Sitzung beginnt an diesem Tag um 10.00 Uhr in der Gaststätte „Heidekrug" , Herberner Str.19 in 59368 Werne statt.
Hiermit lade ich alle zur Gewässerunterhaltung verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde zur Teilnahme ein.

Werne, 22.06.2021

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes

Jürgen Hetberg, An den 12 Bäumen 16, 59368 Werne
Te. 02389-1295

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Feststellungsbeschluss für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Bezirksregierung Münster
Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 14.09.2016 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 29.11.2016
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.300-001/2016.0001
Im Auftrag

(Stolz)"

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 02 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Windkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Darstellung von Windkonzentrationszonen führt in der Regel dazu, dass der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der Zonen ein öffentlicher Belang entgegensteht. Die Rechtswirkung von Konzentrationszonen (Ausschlusswirkung) tritt deshalb außerhalb der Zonen im gesamten Außenbereich der Gemeinde ein.

Die Darstellung der Änderungen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen. Die zusätzliche Abbildung des gesamten Gemeindegebietes dient der Verdeutlichung, dass die Rechtswirkungen dieser Planung im gesamten Außenbereich der Gemeinde eintreten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 05.07.2021
Der Bürgermeister

(Stohldreier)

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat am ..... nach § 2 Abs. 1 - 5 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am ....., gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB stattgefunden.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Der Rat der Gemeinde hat am ..... gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB beschlossen, diesen Plan – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Dieser Plan – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Der Rat der Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Sitzung am ..... über die vorgebrachten Anregungen entschieden und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 des BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Münster, den .....

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:
gez.

Die Genehmigungsverfügung dieser Änderung ist gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ascheberg, den .....

Bürgermeister
(Dr. Bert Risthaus)

Diese Urkunde stimmt mit dem Feststellungsbeschluss des Rates vom 14.09.2016 überein.

Ascheberg, den .....

(Dr. Bert Risthaus)

Textliche Darstellungen

(1)

Außerhalb der in der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" sind gemäß § 35 [3] Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 [1] Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Teilbereich 1

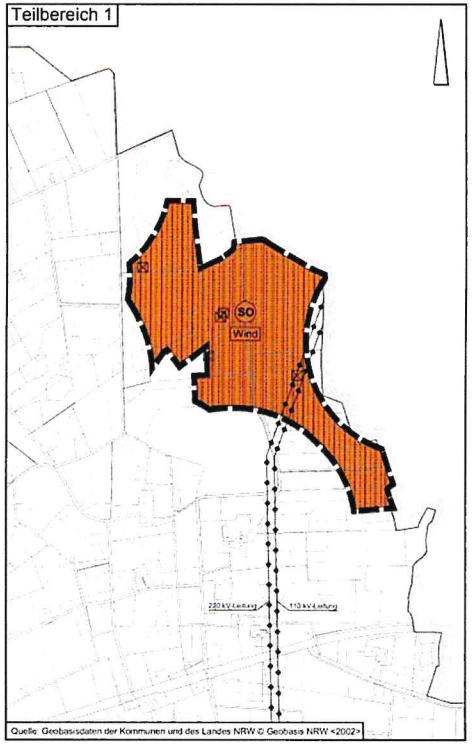

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 2

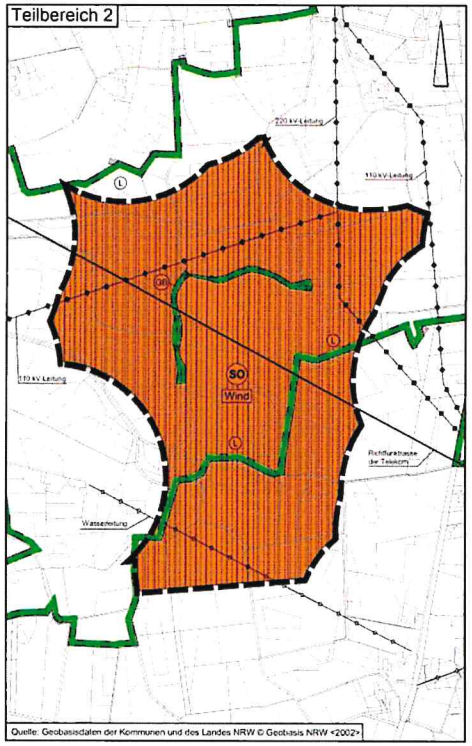

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 3

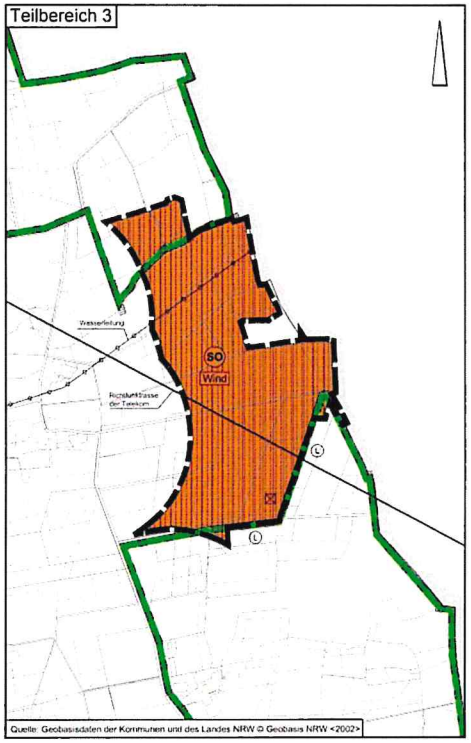

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

Teilbereich 4

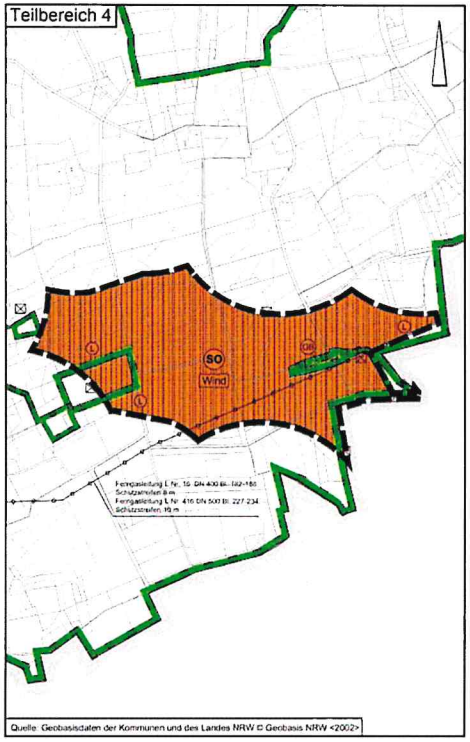

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW <2002>

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO Wind — Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahmen

L — Landschaftsschutzgebiet
GB — Geschützter Landschaftsbestandteil
Richtfunktrasse
Oberirdische Leitungen
Unterirdische Leitungen
Verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus, Lagegenauigkeit +/- 99 m

Gemeinde Ascheberg
Kreis Coesfeld

74. Flächennutzungsplanänderung

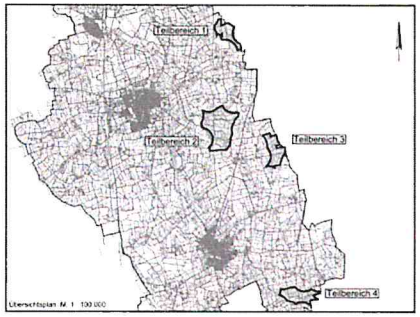

Stand August 2016

M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Postfach 3067
26028 Oldenburg
E-Mail: info@nwp-ol.de
Internet: www.nwp-ol.de

Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg

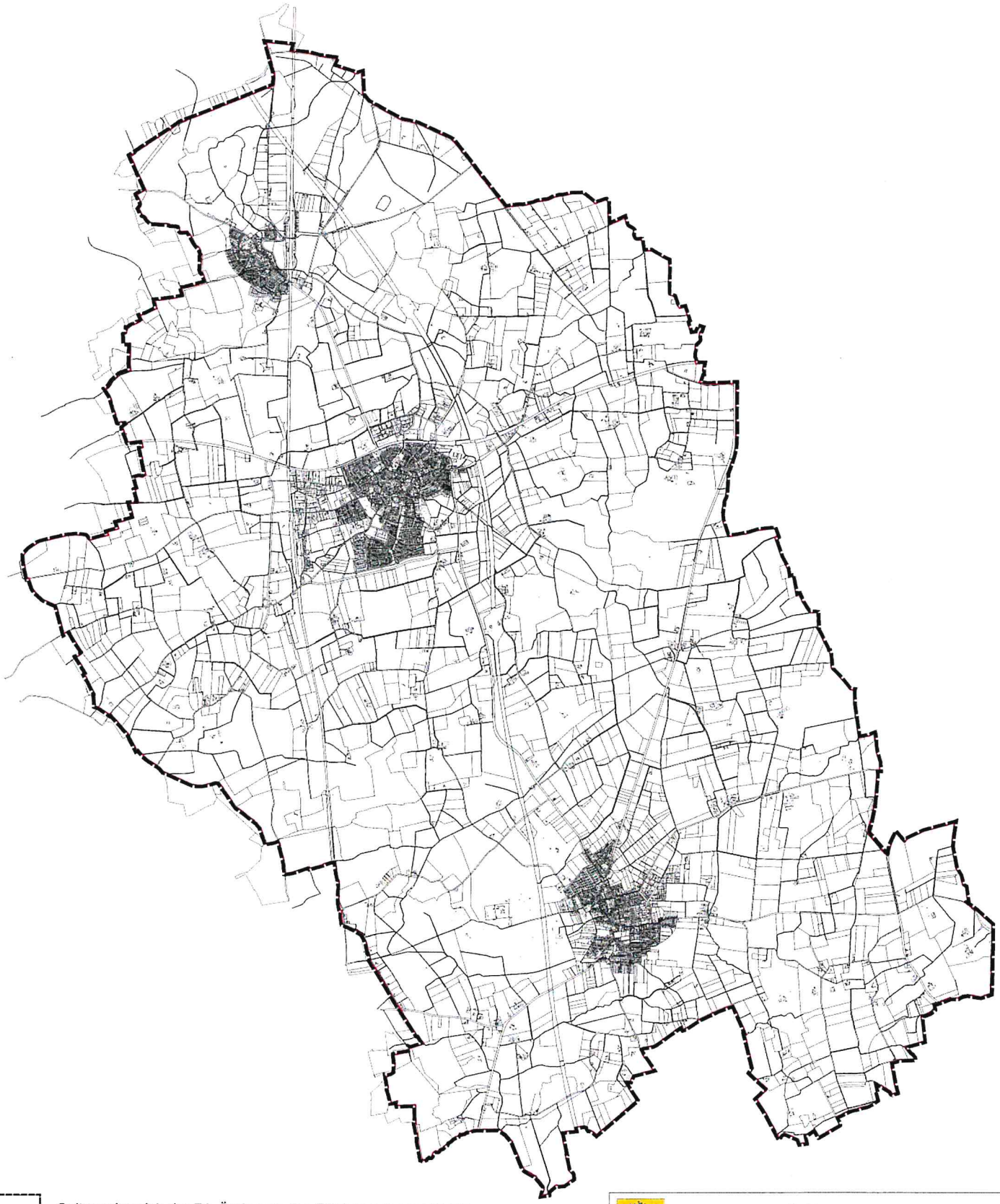

Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg

1 : 70.000

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:
Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Lageplan:
Abgrenzung des Gemeindegebietes der Gemeinde Ascheberg. Katastergrundlage

Ascheberg, den 21.06.2021

Übersichtsplan der Sondergebiete für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen im Gemeindegebiet Ascheberg

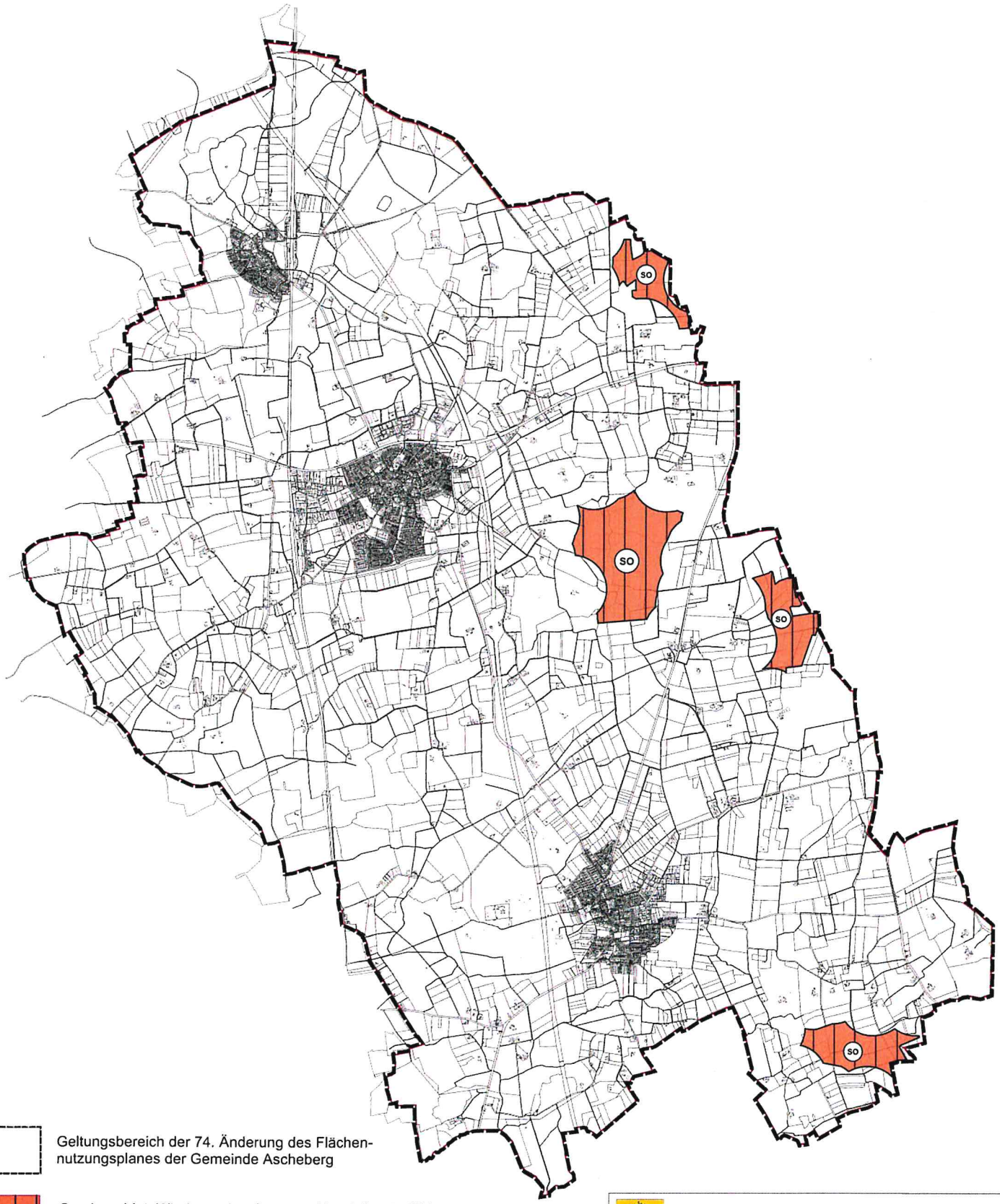

Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg

SO Sondergebiet. Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

1 : 70.000

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:
Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Lageplan:
Abgrenzung des Gemeindegebietes der Gemeinde Ascheberg. Katastergrundlage

Ascheberg, den 21.06.2021